

Ltg.-478-1/D-1/3-2014

## **ANTRAG**

der Abgeordneten Schuster, Dr. Sidl, Mag. Schneeberger, Dr. Michalitsch, Ing. Renhofer, Mag. Hackl und Ing. Hauer

gemäß § 34 LGO

betreffend **Änderung des NÖ Bezügegesetzes**

zur Vorlage der Landesregierung betreffend Änderung der NÖ Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972, LT-478/D-1/3

Der Bundes(verfassungs)gesetzgeber hat im Rahmen des Sonderpensionenbegrenzungsgesetzes (SpBegrG), BGBl. I Nr. 46/2014, im Bundesverfassungsgesetz über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre (BezBegrBVG), BGBl. I Nr. 64/1997, wie auch in weiteren 26 einfachen Bundesgesetzen Ergänzungen zur nachhaltigen Sicherung von Pensionsleistungen und zur verstärkten Harmonisierung von Pensionsregelungen in Bereichen mit Sonderpensionsrechten festgelegt.

In bundesanaloger Form sollen die im Bezügegesetz, BGBl. Nr. 273/1972 i.d.F. SpBegrG, BGBl. I Nr. 46/2014, umgesetzten Maßnahmen zur nachhaltigen Sicherung von in diesem Bundesgesetz grundgelegten Ansprüchen auch in das NÖ Bezügegesetz, LGBl. 0030, aufgenommen werden. Mit gleicher Wirksamkeit wie auf Bundesebene sollen ab 1. Jänner 2015 die von den Ruhe- und Versorgungsbezügen monatlich zu entrichtenden Beiträge in progressiv gestaffelter Form angehoben werden.

Der von den nach dem NÖ Bezügegesetz, LGBl. 0030, anspruchsberechtigten politischen Funktionären zu entrichtende Beitrag zur Sicherung der Ruhe- und Versorgungsbezüge soll ab dem 1. Jänner 2015 für Ruhe- und Versorgungsbezugsteile über der doppelten Höchstbeitragsgrundlage (2014: € 9.060,--) auf 20 % und für Ruhe- und Versorgungsbezugsteile über der dreifachen Höchstbeitragsgrundlage (2014: € 13.590,--) auf 25 % erhöht werden.

Ruhe- und Versorgungsbezugsteile von politischen Funktionären unter der doppelten Höchstbeitragsgrundlage sind schon bisher mit einem erhöhten Beitrag von ca. 15 % und unter der einfachen Höchstbeitragsgrundlage mit einem Beitrag von ca. 8 % belastet worden. Diese Prozentsätze sollen weiterhin gelten. Die aus Anlass der Erlassung des Sonderpensionenbegrenzungsgesetzes, BGBl. I Nr. 46/2014, neu festgelegte Regelung in § 94 Abs. 9 der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972 (DPL 1972), LGBl. 2200, soll aufgrund dieser speziellen Regelung für politische Funktionäre keine sinngemäße Anwendung finden.

Mit den gegenständlichen Änderungen in den §§ 25 und 37 sollen für politische Funktionäre des Landes Niederösterreich in analoger Form die im Bezügegesetz, BGBl. Nr. 273/1972 in der Fassung des Sonderpensionenbegrenzungsgesetzes (SpBegrG), BGBl. I Nr. 46/2014, vorgenommenen Änderungen für politische Funktionäre des Bundes abgebildet werden.

Die Änderungen sollen in bundesanaloger Form mit 1. Jänner 2015 in Kraft treten.

Die Gefertigten stellen daher folgenden

**A n t r a g :**

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung des NÖ Bezügegesetzes wird genehmigt.
  
2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“